

Hinweislösung

Inhaltsverzeichnis

- [1 Beispielformulierung](#)
 - [1.1 Transparenz- und Informationspflicht](#)
 - [1.2 Aus der Praxis](#)

Die Hinweislösung ist eine Alternative zur freiwilligen, [informierten Einwilligung](#) eines [Betroffenen](#) im [Datenschutzrecht](#). Dabei wird der [Betroffene](#) auf die [Verarbeitung](#) seiner [personenbezogenen Daten](#) hingewiesen und in einem Informationsblatt über die [Verarbeitung](#) gem. [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) informiert. Eine [Einwilligung](#) in die [Verarbeitung](#) ist nicht notwendig.

Als Rechtsgrundlage kommen die [Verarbeitung](#) im Rahmen von Verträgen, Interessensabwägung sowie Verarbeitng im Rahmen des öffentlichen Interesses in Betracht. ([Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#))

1 Beispielformulierung

Als Beispiel dient hier die Grundlage aufgrund einer Interessensabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 f [DSGVO](#):

Der Vertragspartner verarbeitet im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobene [personenbezogene Daten](#). Rechtsgrundlage der [Verarbeitung](#) sind ... sowie Art. 6 Abs. 1 f [DSGVO](#). Die [Verarbeitung](#) [personenbezogener Daten](#) darf nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners [erforderlich](#) ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der [betroffenen Person](#), die den Schutz [personenbezogener Daten](#) erfordern, überwiegen. Die [Verarbeitung](#) dient auch der [Erfüllung](#) gesetzlicher Pflichten

1.1 [Transparenz-](#) und Informationspflicht

Dieser [Klausel](#) aus der Beispielformulierung liegen aber die Transparenzanforderungen der [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) zugrunde. Auf diese ist hinzuweisen und die zugrundliegenden Informationen sind umfassend und leicht verständlich dazustellen.

1.2 Aus der Praxis

Die Hinweislösung führt beispielsweise in Form des [Schufa Hinweis](#) zu einer Optout-Lösung im [Datenschutzrecht](#). Beantragt ein [Betroffener](#) einen Kredit, wird eine [Schufa](#)-Anfrage die Folge sein. Ohne dieser erhält der Kunde keine Kreditbewilligung. Der Kunde sieht sich also einer Zwangslage ausgesetzt, sodass keine freiwillige, [informierte Einwilligung](#) möglich ist. Daher wird als Lösung für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung auf die Interessensabwägung nach [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO](#) abgestellt. Die Interessen des Vertragspartners an einem ausfallsicheren Kredit stehen den Interessen des [Betroffenen](#) an Wahrung seines Datenschutzes gegenüber und werden abgewogen. Entsprechend ist ein Hinweis und die Informationen nach [Art. 14 DSGVO](#) an den [Betroffenen](#) zu überreichen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion <https://juristi.de/home/index.php?quiz/>